In der Strafsache - AZ: ……..-

stellen wir folgenden

B e w e i s a n t r a g

Zum Beweis der Tatsachen, dass

1. im April 2018 Polizist*innen, Feuerwehrleute und andere Menschen gemeinsam ein großes Banner über der A8 bei Streitheim aufhängten
2. es während dieser Aktion auf der A8 zu keinen Staus, Verkehrsstörungen, Unfällen, Erschreck- oder Ausweichmanövern oder ähnlichem kam
3. Die Tatbeteiligten bei der Aktion im April 2018 weder straf- noch zivilrechtlich verfolgt wurden

beantragen wir als Beweismittel

1. die Inaugenscheinnahme eines Fotos aus der Augsburger Allgemeinen von jener Aktion (https://www.augsburger-allgemeine.de/guenzburg/Kreis-Guenzburg-Banner-an-Bruecken-erinnern-an-die-Rettungsgasse-id50852641.html abgerufen am 30.01.2022) – liegt als Anhang diesem Beweisantrag an
2. die Ladung und Vernehmung des Zeugen Georg Weishaupt, Leiter des Ordnungsamtes Günzburg und Tatbeteiligter bei oben genannter Aktion (zu laden über Rathaus Günzburg, Schloßplatz 1, 89312 Günzburg)

Begründung:
Uniformtränger*innen können also ungestraft Banneraktionen über Autobahnen durchführen. Wenn Menschen ohne Uniform und schlimmer noch – mit autofeindlicher Gesinnung – vergleichbare Aktionen durchführen soll das strafbar sein?
Eine Bestrafung der Aktivist*innen wegen der Transpiaktion über der A5 würde gegen den Bestimmtheitsgrundsatz, welcher sich unmittelbar aus dem verfassungsrechtlich garantierten Rechtsstaats- und Demokratieprinzip herleitet (Art.20, Art.28 Abs. 1 GG) sowie gegen Art.103 Abs. 2 GG (keine Strafe ohne Gesetz) verstoßen: Bürger*innen müssen erkennen können, welche Rechtsfolgen sich eventuell aus ihrem Verhalten ergeben. Die staatliche Reaktion auf Handlungen muss voraussehbar sein, andernfalls wären die Bürger*innen der Willkür des Staates ausgesetzt.

XX-Stadt, ……..

Anlage 1: https://www.augsburger-allgemeine.de/guenzburg/Kreis-Guenzburg-Banner-an-Bruecken-erinnern-an-die-Rettungsgasse-id50852641.html